



**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Transformationsmanagement in Organisationen  
mit dem akademischen Abschluss  
Master of Business Administration (MBA)**

vom 15.04.2026

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 und 2 LHG des Artikel 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. S. 29), hat der Senat der Hochschule Biberach am 15.04.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang „Transformationsmanagement in Organisationen“ mit dem akademischen Abschluss Master of Business Administration (MBA) vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Durchführung des Masterstudiengangs „Transformationsmanagement in Organisationen“ erfordert eine Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmendenzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli zum folgenden Starttermin durch die Leitung des Instituts für Bildungstransfer (IBiT) festgelegt wird.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Der Nachweis eines ersten grundständigen Hochschulabschlusses,
- b) in der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.

**§ 3 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an der Hochschule Biberach eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Frist bei vorhandenen Studienplätzen ist möglich.

(2) Der Zulassungsantrag mit allen Anlagen nach Absatz 3 ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars über das Bewerbungsportal der Hochschule Biberach vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber/ die Bewerberin darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbenden vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.



(3) Über das Onlinebewerbungsportal der Hochschule Biberach müssen nachfolgende Dokumente hochgeladen werden:

- a) Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses,
- b) Übersicht der im Erststudium erworbenen Leistungspunkte,
- c) vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.
- e) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über die einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit.
- f) ein tabellarischer Lebenslauf,
- g) ein Motivationsschreiben (unter Verwendung der Vorlage)
- h) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission prüft den Zulassungsantrag und alle mit dem Antrag eingereichten Dokumente.

(2) Die Zulassungskommission wird von der zuständigen Fakultät gewählt, der Hochschulleitung vorgeschlagen und von dieser eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft/ Professorinnenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 Sonderregelungen zur Zulassung**

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die die in § 2 b) genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, aber eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens neun Monaten bis zur Aufnahme des Studiums nachweisen, können unter bestimmten Auflagen zum Masterstudium zugelassen werden.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, deren Gesamtsumme der Leistungspunkte (LP) aus dem vorausgehenden Bachelorstudium und dem angestrebten Masterabschluss weniger als 300 LP beträgt, können zugelassen werden, sofern sie zusätzlich zu den in § 2 a) genannten Qualifikationen



weitere einschlägige Qualifikationsleistungen nachweisen. Diese müssen im Rahmen einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erworben worden sein und einem Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechen. Die erforderliche Berufserfahrung gemäß § 2 b) bleibt hiervon unberührt.

(3) Sofern Bewerber und Bewerberinnen gemäß Absatz 2 keine zusätzlichen einschlägigen Qualifikationsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen können, müssen sie, sofern ihr erster Hochschulabschluss weniger als 210 Leistungspunkte umfasst, die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum regulären Lehrangebot des Masterstudiengangs „Transformationsmanagement in Organisationen“ erwerben. Der Umfang und die Modalitäten werden in einem Beratungsgespräch festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

#### **§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung**

Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
- sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/27 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, 16.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Matthias Bahr

Rektor